



Satzung

**Bürgerverein in Gummersbach e. V.
vom 18. Mai 1962**

geändert am 02. Dezember 2004

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen und führt den Namen "Bürgerverein in Gummersbach e. V.". Sitz des Vereins ist Gummersbach.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Bürgerverein in Gummersbach e. V. bezweckt:

1. Die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens sowie die Vertiefung der Verbundenheit mit Natur und Geschichte der Heimat
2. Die Wahrung der Interessen der Bürgerschaft in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen
3. Die Anknüpfung und Pflege guter Beziehungen zu den Nachbarvereinen gleicher und ähnlicher Art

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen und Projekten zur Förderung der Kultur und Geschichte, der Stadtgestaltung und -entwicklung sowie der Unterstützung von Sozialprojekten verwirklicht.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Bürgerverein in Gummersbach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Einwohner der Stadt Gummersbach werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch außerhalb von Gummersbach wohnende Freunde können dem Verein beitreten.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod
2. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
3. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind
4. durch Austritt
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 - Mittel des Vereins - Beiträge - Geschäftsjahr

Der Zahlungsverkehr des Vereins wird in Euro abgewickelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist während der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres für den Verein gebührenfrei einzuzahlen.

Über den festgelegten Mindestbeitrag hinausgehende Zahlungen sind auf freiwilliger Basis möglich.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.



§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sowie sein 1. und sein 2. Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
Intern vertritt der 1. oder der 2. Stellvertreter den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.
- 2) die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich möglichst im Monat Januar einzuberufen.

§ 7 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder einen Beirat.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Beirats erfolgen schriftlich oder mündlich. Angabe des Beratungsgegenstandes soll mitgeteilt werden.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und Konten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für Vereinszwecke gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen des Vereins darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.



§ 8 - Ausschüsse und Sprecher

Der Vorstand ist ferner berechtigt, zur Erledigung bestimmter Ausgaben Ausschüsse zu berufen, die unter der Leitung jeweils eines Sprechers arbeiten. Der Sprecher handelt im Rahmen der ihm jeweils vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten.

§ 9 - Mitgliederversammlungen

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeister
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages
6. die Bestellung zweier Kassenprüfer.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann außer seiner eigenen Stimme nur noch eine weitere Stimme abgeben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 10 - Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den Zeitungen: "Oberbergischer Anzeiger" und "Oberbergische Volkszeitung".

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, anstelle dieser Zeitungen ein anderes Blatt für die Veröffentlichung zu bestimmen.



§ 11 - Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen der Stadtverwaltung Gummersbach zufallen, die es dann unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 22.11.2001.

Gummersbach, den 02. Dezember 2004

.....
Klaus Birth
(Vorsitzender)

.....
Peter Wirsing
(1. Stellvertreter)

.....
Ilona Köhler
(2. Stellvertreterin)